



Hinweis Boden

Nach den §§ 9 und 12 Abs. 2 Bundesbodenschutzverordnung ist es nicht zulässig, Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte überschreitet, auf Flächen, über die keine Erkenntnisse über das Vorliegen von schädlichen Bodenveränderungen bekannt sind, aufzubringen. Der im Rahmen von Baumaßnahmen abgeschobene humose Oberboden sollte im Plangebiet verbleiben, um Flächen, auf denen die Vorsorgewerte nach BBodSchV nicht überschritten sind, vor Schadstoffeinträgen zu schützen. Bei der Umsetzung der Baumaßnahme ist der § 2 Abs. 2 Landesbodenschutzgesetz zu beachten. Hiernach ist das Einbringen von Materialien, die von den oberen Bodenschichten anderen Orts abgetragen wurde, auf oder in Böden in einer Gesamtmenge von über 800 cbm bei der Unteren Bodenschutzbehörde vorab anzuzeigen.

Hinweis Denkmalschutz

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NRW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde Reichshof als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege unverzüglich zu informieren. Bodendenkmale und Fundstellen sind zunächst unverändert zu erhalten.

Hinweis Bergbau:

Das Plangebiet liegt in einem Bereich mit möglichen, im oberflächennahen Bergbau begründeten, Einwirkungen auf die Tagesoberfläche. Sollte bei der Durchführung von Bauvorhaben im Satzungsgebiet bei Ausschachtungsarbeiten auf Anzeichen ehemaliger bergbaulicher Aktivitäten wie z.B. Hohlräume gestoßen werden ist unverzüglich die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau Energie in NRW, Goebenstraße 25 in 44135 Dortmund (Tel. 02931-82-0) zu unterrichten.

Maßstab 1:2000

Zeichenerklärung	
	Grenze der bestehenden Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Ortslagenabgrenzung)
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB
	Bauflächen der Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB
	Bauflächen der Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

GEMEINDE REICHSHOF

2. Klarstellungs- und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB für den Ortsteil "Eckenhagen"

Stand: 06.05.2020